Einbeck
Stadt der Brau- und Fachwerkkunst

Bebauungsplan Nr. 45 „Otto-Hahn-Straße“ - 2. Änderung - Stadt Einbeck

vereinfachtes Verfahren gem.
§ 13 BauGB

Satzung

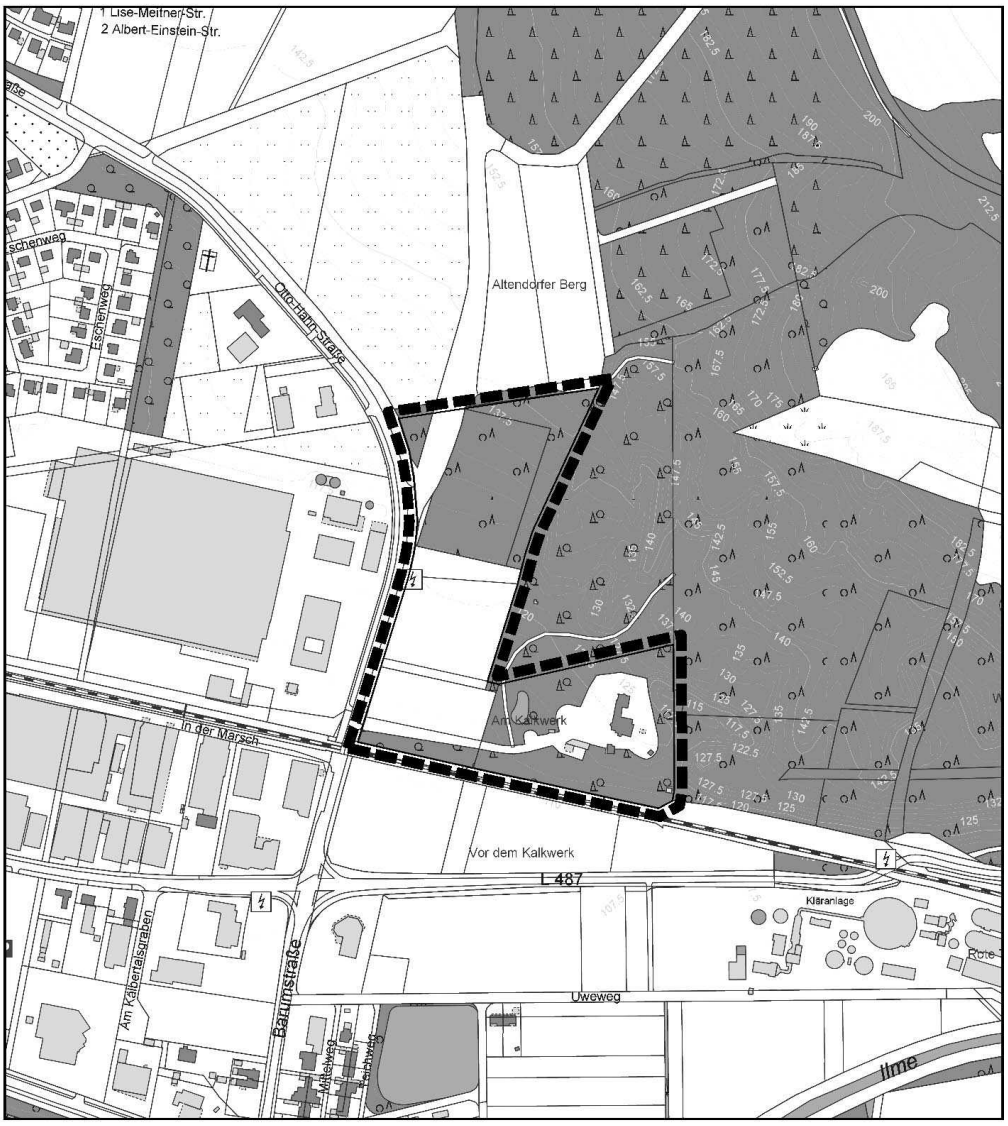
In Kraft getreten am **23. FEB. 2017**

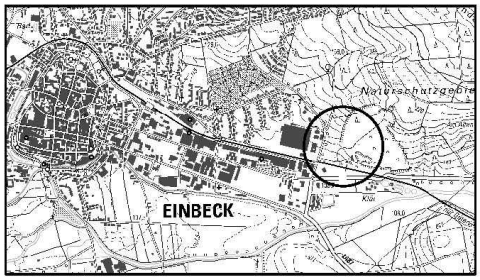
Abschrift

1. Übersichtsplan mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches

Gebietsabgrenzung

Bebauungsplan Nr. 45, 2. Änderung
Stadt Einbeck, Landkreis Northeim





Plangeltungsbereich
B-Plan Nr.45
2. Änderung

Das Plangebiet liegt im
Osten der Kernstadt Einbeck

N

2. Textliche Festsetzungen

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Otto-Hahn-Straße“ enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung nach folgenden Vorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBL. I Nr. 40 vom 23.10.2015 S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 20.09.2013 (BGBl. I S. 1548)

2.1. Änderung der maßgeblichen Baunutzungsverordnung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Otto-Hahn-Straße“, 2. Änderung, ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 20.09.2013 (BGBl. I S. 1548), maßgeblich.

2.1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Gewerbegebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gemäß „Einbecker Sortimentsliste“ unzulässig. Ausnahmsweise können Betriebe, die auch einem Verkauf an Endverbraucher dienen, zugelassen werden, wenn dieser nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Be- und Verarbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und sich der Hauptnutzung eindeutig unterordnet. Die Verkaufsfläche der Einzelhandelsnutzung darf 10 % der Bruttogeschossfläche des Betriebes nicht überschreiten.

Gemäß „Einbecker Sortimentsliste“ sind nahversorgungsrelevante Sortimente: Nahrungs- und Genussmittel, Tabakwaren, Reformwaren, Getränke, Drogeriewaren, Apothekenwaren, Papier-/ Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Schnittblumen. Zentrenrelevante Sortimente sind gemäß „Einbecker Sortimentsliste“: Bücher, Spielwaren, Bastelartikel, Bekleidung, Wäsche, Wolle/Kurzwaren, Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien, Baby-/ Kinderartikel, Schuhe, Lederwaren, Hüte, Accessoires, Schirme, Sportbekleidung, Hausrat, Glas/ Porzellan/ Keramik, Geschenkartikel, Kunstgewerbe, Bilder/ Rahmen, Antiquitäten, Haus-/Tischwäsche, Bettwäsche, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Foto/ Zubehör, Optik, Akustik, Musikalien, Münzen, Briefmarken, Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Multimedia, Computer/ Zubehör, Telekommunikation.

3. Verfahrensvermerke

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Einbeck den Bebauungsplan Nr. 45 „Otto-Hahn-Straße“, 2. Änderung, bestehend aus der Gebietsabgrenzung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Einbeck, den 20. Feb. 2017

gez. Sabine Michalek L.S.

.....

(Dr. Sabine Michalek)

PLANVERFASSER

Der Bebauungsplan Nr. 45 „Otto-Hahn-Straße“, 2. Änderung wurde vom Städtischen Bauoberrat, Frithjof Look, ausgearbeitet.

Einbeck, den 20. Feb. 2017

gez. Frithjof Look

….....

(Look)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Otto-Hahn-Straße“, 2. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Einbeck, den 21. Feb. 2017

Stadt Einbeck
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Frithjof Look

….....

(Look)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Einbeck hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 „Otto-Hahn-Straße“, 2. Änderung sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 sowie die Begründung haben vom 06.07.2016 bis einschließlich 08.08.2016 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Einbeck, den 21. Feb. 2017

Stadt Einbeck
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Frithjof Look

….....

(Look)

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Einbeck hat den Bebauungsplan Nr. 45 „Otto-Hahn-Straße“, 2. Änderung nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 08.02.2017 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Einbeck, den 21. Feb. 2017

Stadt Einbeck
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Frithjof Look

….....

(Look)

BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 45 „Otto-Hahn-Straße“, 2. Änderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 23.02.2017 im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Northeim bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan Nr. 45 „Otto-Hahn-Straße”, 2. Änderung ist damit am 23.02.2017 in Kraft getreten.

Einbeck, den 02. Mrz. 2017

Stadt Einbeck
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Frithjof Look

….....

(Look)

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 45 „Otto-Hahn-Straße“, 2. Änderung sind die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes Nr. 45 „Otto-Hahn-Straße“, 2. Änderung und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Otto-Hahn-Straße“, 2. Änderung nicht geltend gemacht worden.

Einbeck, den ….....

Stadt Einbeck
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

….....

(Look)